

IV ZR 309/60B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

1. der Witwe Anna A [REDACTED] in H [REDACTED] - P [REDACTED]
F [REDACTED] weg [REDACTED],
2. der Witwe Margaretha O [REDACTED] geb. Au [REDACTED] in H [REDACTED]

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
H [REDACTED] -

gegen

das Land S [REDACTED],
vertreten durch das Landesentschädigungsamt S [REDACTED]
in K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 5. April 1961

beschlossen:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des
4. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom
24. August 1960 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerinnen haben die außergerichtlichen Kosten
der Revision zu tragen. Gerichtliche Gebühren und
Auslagen werden nicht erhoben.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für die Revi-
sionsinstanz auf 7 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Durch das vorbezeichnete Urteil ist die Berufung der Klägerinnen gegen das am 16. Dezember 1959 verkündete Urteil der 1. Entschädigungskammer des Landgerichts in Kiel zurückgewiesen worden. Das Oberlandesgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die Klägerinnen haben gegen die Nichtzulassung sofortige Beschwerde und gleichzeitig gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Revision eingelegt. Ihre sofortige Beschwerde ist durch den Beschluß des Senats vom 8. Februar 1961 IV ZB 395/60 zurückgewiesen worden.

Die Revision der Klägerin ist unzulässig. Nach § 219 BEG findet die Revision gegen Endurteile der Oberlandesgerichte nur statt, wenn sie vom Oberlandesgericht oder auf die sofortige Beschwerde durch den Bundesgerichtshof zugelassen ist. Das ist hier nicht geschehen. Auch die in § 221 BEG angegebenen Voraussetzungen, unter denen die Revision ohne Zulassung stattfindet, liegen nicht vor.

Die Klägerinnen haben in ihrer sofortigen Beschwerde die Auffassung vertreten, daß die Revision auch ohne Zulassung statthaft sei, weil die Einschränkung der Revisionsmöglichkeiten in Entschädigungssachen die Entschädigungsberechtigten gegenüber den auf Grund des allgemeinen bürgerlichen Rechts Anspruchsberechtigten insofern benachteilige, als in allgemeinen vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Revision ohne Zulassung gegeben sei, wenn der Wert des Streitgegenstandes höher sei als 6.000 DM. Diese Regelung des BEG verstoße deshalb gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG.

Demgegenüber hat der Senat, wie in dem Beschluß vom 8. Februar 1961 ausgeführt, bereits mehrfach ausgesprochen, daß die Beschränkung der Revision in Entschädigungssachen nicht verfassungswidrig ist. Es kann dazu insbesondere auf die in der RzW 1959, 333 und 1960, 328 veröffentlichten Entscheidungen verwiesen werden.

- 3 -

Zu einer Aussetzung des Verfahrens und einer Vorlage
der Sache an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 GG
besteht kein Anlaß.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, § 225 Abs. 1
BEG.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Wilden

Dr. Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)